



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 28. Dezember 1995

32. Stück

108. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1995, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird
109. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1995 zum Schutz der Kreidegraben- und der Eppzirlerquellen der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Scharnitz und Seefeld in Tirol (Wasserschongebiet Kreidegraben- und Eppzirlerquellen)
110. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird
111. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der die Tiroler Gasverordnung geändert wird
112. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
113. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pians und der Gemeinde Tobadill
114. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz

108. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1995, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten, LGBl. Nr. 44/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 107/1994, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage haben im Teil »A. Bezirk Imst« die lfd. Nrn. 1 und 2 zu lauten:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| „1 | Haiming-Inntal | Haiming mit Ausnahme des Ortsteiles Ochsegarten (=Nedertal) und der Teilwälder der Fraktion Haimingerberg-Höpperg in EZ 265 KG Haiming |
| 2 | Haiming-Ochsegarten | Haiming, Ortsteil Ochsegarten (=Nedertal) und die Teilwälder der Fraktion Haimingerberg-Höpperg in EZ 265 KG Haiming“ |

2. In der Anlage wird im Teil »D. Bezirk Kitzbühel« die lfd. Nr. 2 aufgehoben.

3. In der Anlage haben im Teil »H. Bezirk Reutte« die lfd. Nrn. 11, 12, 16 und 17 zu lauten:

- | | | |
|-----|-----------|---|
| „11 | Holzgau | a) Holzgau
b) Gp. 1961/1, 1961/8, 2261/25 und 2395 KG Bach |
| 12 | Kaisers | Kaisers mit Ausnahme der zu den Forstaufsichtsgebieten Bach (Nr. 1 lit. b) und Steeg (Nr. 21 lit. b) gehörenden und bei diesen Forstaufsichtsgebieten angeführten Grundflächen der KG Kaisers |
| 16 | Reutte I | die im Waldwirtschaftsplan der Agrargemeinschaft Reutte ausgewiesenen Abteilungen 15 bis 30 |
| 17 | Reutte II | a) die im Waldwirt- |

schaftsplan der Agrargemeinschaft Reutte ausgewiesenen Abteilungen 1 bis 14
b) alle im Privateigentum stehenden Waldgrundstücke der KG Reutte, mit Ausnahme der zum Forstaufsichtsgebiet Ehenbichl gehörenden Grundstücke“

4. In der Anlage wird im Teil »H. Bezirk Reutte« die lfd. Nr. 18 aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

109. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1995 zum Schutz der Kreidegraben- und der Eppzirlerquellen der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Scharnitz und Seefeld in Tirol (Wasserschongebiet Kreidegraben- und Eppzirlerquellen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1 Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Scharnitz und Seefeld in Tirol genutzten Kreidegraben- und Eppzirlerquellen wird im Gebiet dieser Gemeinden das Wasserschongebiet Kreidegraben- und Eppzirlerquellen festgelegt. Dieses Wasserschongebiet liegt zum Teil innerhalb des Wasserschongebietes Inntaldecke-Karwendel, LGBl. Nr. 53/1994.

§ 2 Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage blau dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenze des Schongebietes verläuft ausgehend vom Gipfel des Seefelder Joches (Kote 2.060) geradlinig zur Ostseite der Eisenbahnbrücke bei Kote 1.097 in Brückenmitte, von dort entlang der Ostgrenze des Bahngrundstückes Nr. 897 KG Scharnitz zur Eisenbahnbrücke über den Gießenbach in Brückenmitte, von dort wiederum geradlinig zur Südseite der am Ostende von Scharnitz nahe der

Abzweigung des Fahrweges ins Karwendeltal gelegenen Straßenbrücke über die Isar in Brückenmitte (Kote 971), von dort entlang dem orographisch linken Ufer der Isar zur Einmündung des Gleirschbaches in die Isar in Bachmitte, von dort jeweils geradlinig zum Zunkerkopf (Kote 1.661), weiter zum Brunstkopf (Kote 1.930) und von dort zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

§ 3 Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

b) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

c) die Errichtung und Erweiterung von unternünftigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Ka-

vernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

d) die Verfüllung von untertägigen Hohlräumen und Hohlraumbauten;

e) die Vornahme von Sprengungen;

f) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

g) die obertägige und untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von obertägigen und untertägigen Deponien;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege.

(2) Im Umkreis von 300 m um die Brunnenstuben der Kreidegraben- und Eppzirlerquellen bedürfen weiters die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildfutterstätten einer wasserrechtlichen Bewilligung.

(3) Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

a) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b bis e mit einer Ausdehnung von höchstens 10 m in horizontaler oder vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

b) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. h und i mit einer Ausdehnung von höchstens 1.000 m² an der Oberfläche und von höchstens 10 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(4) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den Abs. 1 und 2 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergebigkeit der Kreidegraben- und der Eppzirlerquellen nicht zu erwarten ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



110. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Planungsgebiet ist die Kleinregion Westliches Mittelgebirge, bestehend aus den Gemeinden Axams, Birgitz, Götzens, Grinzens, Mutters und Natters.

(2) Die Luftbilder mit der Darstellung der Gebiete nach § 3 Abs. 1 sind Bestandteile dieses Raumordnungsprogrammes. Sie werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung verlautbart.

§ 2

Ziel

Jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und denen besondere Bedeutung für die Bewahrung des Landschaftsbildes sowie eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere im Interesse der Sicherung

der ökologischen Ausgleichsmechanismen, und als Erholungsraum zukommt, sind in den für diese Funktionen maßgebenden Eigenschaften zu erhalten.

§ 3

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die in den Luftbildern nach § 1 Abs. 2 dargestellten Gebiete (Freihaltegebiete) dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, sofern der festgelegte besondere Verwendungszweck dem Ziel nach § 2 nicht widerspricht.

(2) Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne sind zu ändern, soweit sie zu den mit dieser Verordnung festgelegten Freihaltegebieten im Widerspruch stehen.

(3) Die Freihaltegebiete sind in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

111. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der die Tiroler Gasverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 des Tiroler Gasgesetzes, LGBl. Nr. 4/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1981 wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Gasverordnung, LGBl. Nr. 69/1976, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/1982 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Verbindlicherklärung von Vorschriften

Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Gasanlagen gelten, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist:

a) die technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW-TR Gas

1985) in der Fassung 10/1994, herausgegeben von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberring 14;

b) die technischen Richtlinien für die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Flüssiggasanlagen (ÖVGW-TR Flüssiggas 1968), herausgegeben von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberring 14;

c) die Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 450/1994, mit Ausnahme der §§ 1, 60, 61 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 2, 67 und 68.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

112. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 31/1995, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Ver-

ordnung dargestellte Teil der Grundstücke Nr. 582/1 und 582/4 KG Fügenberg von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

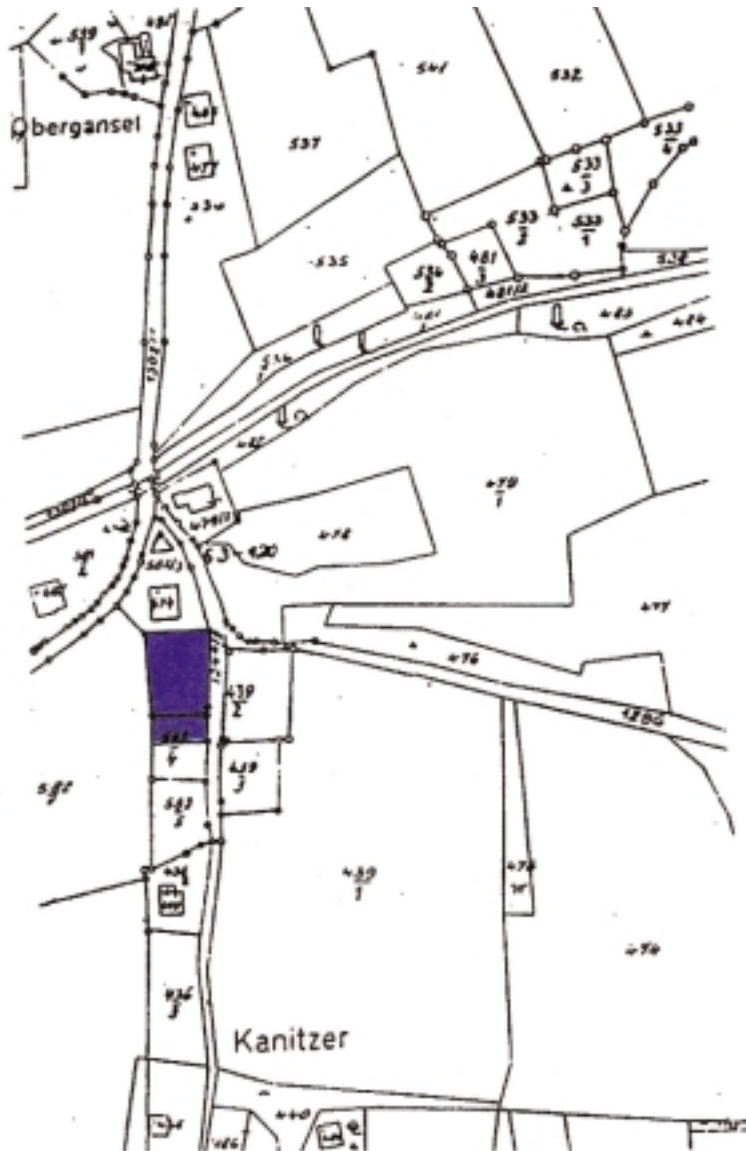
Artikel II


Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



 Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

113. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pians und der Gemeinde Tobadill

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Pians vom 7. Dezember 1995 und der Gemeinde Tobadill vom 16. November 1995, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pians und der Gemeinde Tobadill vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pians und Tobadill wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 108, 109, 126, 112, 111, 125, 124, 123, 122, 128 und

127 entsprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Pfeifer Peter, Zams, vom 22. Dezember 1993, GZ 1302/93, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Pians und Tobadill aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten der Durchführung der Grenzänderung werden von der Gemeinde Tobadill getragen.

§ 4

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1996 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

114. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 14. Dezember 1995 und des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 30. November 1995, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz vereinbart wurde:

Der Verlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz wird durch die ge-

radlinige Verbindung der im Lageplan der Abteilung IIIId3 des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 16. Februar 1960, Zl. IIIId3-86/976, ausgewiesenen Grenzpunkte in folgender Reihenfolge gebildet:

2166, 2167, 3570, 2168, 26004, 2169, 2170, 25377, 2171, 2172, 25379 (25397 alt), 2173, 2174, 13953, 26011, 3578 (14075 alt), 3577 (14078 alt), 3092 (6545 alt), 3091 (6544 alt), 394 (14083 alt), 3090 (6543 alt), 393 (14084 alt), 2017 (6541 alt), 3579 (17189 alt), 3766, 3765, 2596, 3764, 3512, 2591, 2590, 2037, 1574, 2862, 723, 2863, 2866, 2865, 2864, 2867, 28336, 8215, 2868, 28375, 28376, 2808, 2796, 28383, 15845, 28384 (15844 alt), 1262, 28385, 2795, 14547, 14548, 2794, 1264, 2793, 2792,

3972, 2791, 2790, 3967, 2694, 2788, 2378, 1358, 3983, 14545, 2215 (14544 alt), 1973 (6707 alt), 3778 (6602 alt), 6290 (6603 alt), 2272 (14581 alt), 2273 (14582 alt), 2274 (6706 alt), 1972 (7056 alt), 1971 (7037 alt), 1970, 1969, 14549, 1968, 1967, 1966, 14550, 2276, 2277, 3376, 3378 (14739 alt), 3411, 3380 (17183 alt), 3858 (17177 alt), 3779, 2288, 1505, 6291 und 2192.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Haiming und Silz aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens von der Gemeinde Haiming getragen.

§ 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1996 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**